

Rohrbach a.d. Ilm, den 30.4.2018

Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm

**Einstufiges Auswahlverfahren zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den
Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung
des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern
(Breitbandrichtlinie - BbR)**

- Bekanntmachung gemäß Nr. 5.1 Satz 5 BbR -

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Kontaktdaten	Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm
Adresse:	Hofmarkstraße 2, 85296 Rohrbach a.d. Ilm
Kontaktperson:	Harald Deuschl
E-Mail:	harald.deuschl@rohrbach-ilm.de
Telefon:	+49 (8442) 9670 - 38
Fax:	+49 (8442) 9670 - 34

Bitte beachten Sie, dass alle mit dem Auswahlverfahren zusammenhängenden Fragen ausschließlich mittels E-Mail oder Telefax mit dem Betreff „Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm, Auswahlverfahren zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes“ an die o.g. Kontaktstelle des Auftraggebers zu richten sind. Anderweitige Anfragen wie z.B. telefonische Kontaktaufnahmen bleiben aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung sämtlicher Verfahrensbeteiligter unberücksichtigt.

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

a) Allgemeines

Die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 5 der Breitbandrichtlinie — BbR — ([herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de)) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nach dem vom Konzessionsgeber u.a. im Vorfeld ordnungsgemäß geschätzten Gesamtauftragswertes nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt im Wege eines einstufigen freihändigen wettbewerblichen Verfahrens. Interessierte Unternehmen haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Mit dem Angebot sind auch die geforderten Eignungsnachweise einzureichen. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich die Möglichkeit vor, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen, die form- und fristgerecht Angebote eingereicht sowie im Übrigen ihre Eignung gemäß den bekanntgemachten Bestimmungen hinreichend nachgewiesen haben, und wählt anhand der unter Ziff. 8 c) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

Die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm hat nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Grundlage des im Vorfeld geschätzten Gesamtauftragswertes und des auf sie entfallenden Eigenfinanzierungsanteils entsprechende Finanzmittel im Haushalt veranschlagt. Aus Gründen der Mittelsparsamkeit und des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes behält sich der Konzessionsgeber ausdrücklich die Aufhebung des Verfahrens vor, sofern sich im Rahmen des Auswahlverfahrens und insbesondere anhand der eingegangenen Angebote herausstellt, dass die Realisierung des Breitbandausbauvorhabens wirtschaftlich mit den verfügbaren Haushaltsmitteln nicht realisierbar sein sollte.

b) Interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm arbeitet gemäß Nr. 6.6 BbR mit nachfolgenden Gemeinden interkommunal zusammen:

Keine interkommunale Zusammenarbeit.

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden Erschließungsgebiet.

Für das Erschließungsgebiet werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen in den in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereichen (über folgenden Link einsehbar: www.rohrbach-ilm.de) Breitbanddienste wie folgt zu Verfügung stehen:

Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden,

und:

Übertragungsraten von mindestens 150 Mbit/s im Download und von mindestens 50 Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR.). Das vorläufige Erschließungsgebiet umfasst 114 Hausanschlüsse sowie 0 weitere Anschlüsse.

b) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im zu versorgenden Gebiet gemäß Nr. 5.3 BbR

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufig definierten Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die **Daten zu dieser Infrastruktur** der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur **anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen**. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese dem Konzessionsgeber im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat.

Im vorläufig definierten Erschließungsgebiet Rohrbach a.d. Ilm sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:

Keine.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:

Keine.

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

Keine.

c) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine **tatsächliche und vollständige Entbündelung** im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bestehen, wenn die

Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

4. Angaben zur Losbildung

Es werden folgende Lose gebildet:

- **Los 1 - Ossenzhausen**
- **Los 2 - Waal**
- **Los 3 - Buchersried**

Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose. Der Bieter hat, sofern er ein Angebot für mehrere oder alle Lose abgibt, getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.

Die Gemeinde behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder als Teilleistung entsprechend den einzelnen Losen an verschiedene Bieter zu vergeben.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren

Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage (www.rohrbach-ilm.de) bereitgestellt.

Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Informationen zum laufenden Verfahren (z.B. eine etwaige Fristverlängerung) in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Erfassung etwaiger Bieterfragen und dazugehöriger Antworten des Konzessionsgebers. Interessenten werden daher aufgefordert, die Gemeindehomepage regelmäßig zu überprüfen.

7. Form und Frist der Angebotsabgabe

Die Angebote sind bis spätestens zum 18.06.2018, um 14:00 Uhr (Angebotsfrist) bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 1-facher Fertigung, der sich wiederum in einem verschlossenen Umschlag befinden muss, einzureichen. Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsstempel der Kontaktstelle. Angebote ohne diesen Eingangsstempel werden ausgeschlossen. Jedes Los ist im Angebot gesondert auszuweisen.

Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk deutlich sichtbar anzubringen:

„NICHT ÖFFNEN — Angebot im Verfahren zur Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im vorläufigen Erschließungsgebiet, Los XXX“

8. Angebotsabgabe

a) Geforderte Nachweise

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise vorzulegen:

- i. Angabe von mindestens drei Referenzen in den letzten drei Jahren vor Ende der Angebotsfrist abgeschlossenen Projekte über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, jeweils mit Angabe des Referenzauftraggebers nebst Kontaktdaten, der Anzahl an Anschlussnehmern, dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie des jeweiligen Auftragswerts (netto). Abgeschlossen und damit erbracht ist die Leistung mit Inbetriebnahme der wesentlichen Teile des Breitbandnetzes (mind. 80 Prozent des projektgegenständlichen Erschließungsgebiets) und der damit verbundenen Möglichkeit für Kunden, das Produktangebot (Telefonie und Breitbandinternet) nutzen zu können. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern im Wege der Eignungsleihe nachzuweisen.
- ii. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.
- iii. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.
- iv. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.
- v. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- vi. Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.

- vii. Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- viii. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- ix. Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- x. Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilt hat.

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen sowie dem Angebot eine Bewerbergemeinschaftserklärung beizufügen, aus der sich die einzelnen Mitglieder sowie der bevollmächtigte Vertreter ergibt und erklärt wird, dass die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften.

b) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Ziff. 3. a)) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Ziff. 3. b) und Nr. 5.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone-Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),
- ii. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. a) geforderten höheren Übertragungsraten.
- iii. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in Ziff. 3. a) geforderten höheren Übertragungsraten,
- iv. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- v. Angebotene Zugangsvarianten.

c) Angaben zu den Auswahlkriterien

Auswahlverfahren der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm zur Bestimmung eines Netzbetreibers

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr. 5.6 Satz 2 BbR):

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der eingereichten Angebote nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung.

Im Einzelnen:

Nr.	Zuschlagskriterium	Punkte	Gewichtung
1.	Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke pro möglichem Hausanschluss im Erschließungsgebiet	1 bis 6	40 %
2.	Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von mind. 50 Mbit/s im Download inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte in EUR	1 bis 6	10 %
3.	Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von mind. 150 Mbit/s im Download inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte in EUR	1 bis 6	20 %
4.	Technisches Konzept <ul style="list-style-type: none"> - Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung - tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten - Kapazität der Backbone-Zuführung - max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten - Kapazität des Endkundenanschlusses - max. mögliche Datenrate pro Endkunde 	1 bis 6	12 %
5.	Servicekonzept <ul style="list-style-type: none"> - Servicebereitschaft (h/Tag), - garantierte Reaktionszeit (h), - Entstörzeit (h) 	1 bis 6	18 %

600

100 %

Insgesamt können (mit jeweiliger Gewichtung) maximal 600 Punkte erreicht werden. Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt dabei gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

a) Maßstab für die Punktevergabe bzgl. Preiskriterien unter Ziff. 1 bis 3

Die in der vorstehenden Tabelle unter Ziffer 1. bis 3. dargestellten preisbezogenen Kriterien werden anhand der Angaben der Bieter in seinem Angebot gewertet.

Im Einzelnen:

- Bei dem unter Ziffer 1. dargestellten preisbezogenen Kriterium („Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke“) erhält der jeweils niedrigste Wert (niedrigste Wirtschaftlichkeitslücke) die maximale Punktzahl von sechs Punkten. Der jeweils höchste Wert (höchste Wirtschaftlichkeitslücke) erhält einen Punkt. Ausgehend von dem höchsten Wert (höchste Wirtschaftlichkeitslücke) und dem niedrigsten Wert (niedrigste Wirtschaftlichkeitslücke) im Bieterfeld werden die angebotenen Preise dann linear interpoliert, d.h. es wird eine Reihung bei der Punktevergabe vorgenommen.
- Bei den unter Ziffern 2. und 3. dargestellten preisbezogenen Kriterien („Endkundenpreise“) erhält der jeweils niedrigste Wert (niedrigster Endkundenpreis) die maximale Punktzahl von sechs Punkten. Der jeweils höchste Wert (höchster Endkundenpreis) erhält einen Punkt. Ausgehend von dem höchsten Wert (höchster Endkundenpreis) und dem niedrigsten Wert (niedrigster Endkundenpreis) im Bieterfeld werden die angebotenen Preise dann linear interpoliert, d.h. es wird eine Reihung bei der Punktevergabe vorgenommen.

b) Maßstab für die Punktevergabe bzgl. Leistungskriterien unter Ziff. 4 und 5

Die in der vorstehenden Tabelle unter Ziffer 4. und 5. dargestellten leistungsbezogenen Kriterien des Technischen Konzepts und des Servicekonzepts werden die jeweilig angegebenen Unterkriterien mit Punkten von 1 bis 6 bewertet und die Summe der einzelnen erzielten Punktwerte insgesamt wie dargestellt gewichtet.

Im Einzelnen:

- Bei den unter Ziffer 4. dargestellten einzelnen Unterkriterien erhält der jeweils höchste Wert (höchste Datenrate) die maximale Punktzahl von sechs Punkten. Der jeweils niedrigste Wert (niedrigste Datenrate) erhält einen Punkt. Ausgehend von dem niedrigsten Wert (niedrigste Datenrate) und dem höchsten Wert (höchste Datenrate) im Bieterfeld werden die angebotenen Datenraten dann linear interpoliert, d.h. es wird eine Reihung bei der Punktevergabe vorgenommen.

- Bei dem unter Ziffer 5. dargestellten Unterkriterium „Servicebereitschaft“ erhält der jeweils höchste Wert (höchste Stundenanzahl pro Tag) die maximale Punktzahl von sechs Punkten. Der jeweils niedrigste Wert (niedrigste Stundenanzahl pro Tag) erhält einen Punkt. Ausgehend von dem niedrigsten Wert (niedrigste Stundenanzahl pro Tag) und dem höchsten Wert (höchste Stundenanzahl pro Tag) im Bieterfeld werden die angebotenen Bereitschaftsstunden dann linear interpoliert, d.h. es wird eine Reihung bei der Punktevergabe vorgenommen.
- Bei den unter Ziffer 5. dargestellten weiteren Unterkriterien „Reaktionszeit“ und „Entstörzeit“ erhält der jeweils niedrigste Wert (niedrigste garantierte Reaktionszeit in h bzw. kürzeste Entstörzeit in h) die maximale Punktzahl von sechs Punkten. Der jeweils niedrigste Wert (höchste garantierte Reaktionszeit in h bzw. maximale Entstörzeit in h) erhält einen Punkt. Ausgehend von dem niedrigsten Wert (niedrigste garantierte Reaktionszeit in h bzw. kürzeste Entstörzeit in h) und dem höchsten Wert (höchste garantierte Reaktionszeit in h bzw. maximale Entstörzeit in h) im Bieterfeld werden die angebotenen Zeiten dann linear interpoliert, d.h. es wird eine Reihung bei der Punktevergabe vorgenommen.

d) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 5.5 BbR zu enthalten. Die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm behält sich ausdrücklich vor, die angegebenen Zahlenwerte bei Unklarheiten aufzuklären. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zentralen Onlineportal des Bayerischen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwenden.

Falls ein Angebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke die Kosten für alle Hausanschlüsse einschließlich der Netzabschlusseinheit im Erschließungsgebiet zugrunde zu legen.

Die Interessenten bzw. Bieter werden ausdrücklich auf folgende Aufhebungsvorbehalte hingewiesen:

- Weisen alle eingegangenen Angebote insgesamt und für sämtliche Lose 1 bis 3 zusammengerechnet eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 915.000,00 EUR (Gesamtbudget an gemeindlichen Eigenmitteln) auf, behält sich die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm die Aufhebung des gesamten Verfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit vor.
- Die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm behält sich darüber hinaus eine Teilaufhebung des Verfahrens hinsichtlich einzelner Lose wegen Unwirtschaftlichkeit aus haushalterischen Gründen vor, sofern das Gesamtbudget an gemeindlichen Eigenmitteln zwar für das Los 1, nicht jedoch für das Los 2 und / oder das Los 3 ausreichend ist.
- Sofern sich im laufenden Auswahlverfahren oder nach Abschluss der Wertung der form- und fristgerecht eingegangenen Angebote herausstellt, dass die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm durch Antragstellung im Rahmen eines neuen, im Zeitpunkt der Bekanntmachung noch bekannten und in

Kraft getretenen Breitbandförderprogramms das Gesamtbudget an gemeindlichen Eigenmitteln durch höhere Förderquoten reduzieren kann, behält sich die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm auch für diesen Fall eine Aufhebung des Verfahrens wegen sonstigen Gründen vor.

e) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Die Bieter haben mit ihrem Angebot den vom Konzessionsgeber gestellten Entwurf des Kooperationsvertrages grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind. Der Entwurf des Kooperationsvertrages kann beim Konzessionsgeber angefordert werden.

f) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur mit den betreffenden Breitbanddiensten für mindestens sieben Jahre gewährleisten. Diese Mindestfrist wird im Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

g) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Die Zuschlagserteilung wird erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid durch die zuständige Bezirksregierung erlassen wurde und im Falle der Vorlage des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur deren Stellungnahme erfolgt bzw. die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

9. Geforderte Sicherheiten

Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

10. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

11. Bindefrist des Angebots

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum 30.09.2018 erteilt. Bis zu diesem Termin ist der Bieter an sein Angebot gebunden.